

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Heimatgeschichte der badischen Juden**

**Rosenthal, Berthold**

**Bühl/Baden, 1927**

b) Im Bistum Speyer

[urn:nbn:de:bsz:31-401135](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-401135)

wird R. David aus Bollweiler erwähnt. Ihm folgte Josle Günzburger, der während der französischen Revolution ebenfalls von Bollweiler nach Schmieheim übersiedelte. Als Nachfolger wirkte sein Schwiegersohn R. Kaufmann Roos aus Lichtenau. Im 19. Jahrhundert entwickelten sich Schmieheim, Alldorf, Nonnenweiler, Ruff und Diersburg zu großen Gemeinden. Viele ihrer Angehörigen, die außerhalb ihres Geburtsortes, auch im Auslande, zu Ansehen und Vermögen gelangten, hängen immer noch mit Liebe an ihrer Heimat, was in Geschenken und Stiftungen an ihre Geburts-gemeinde und die Landessynagoge beredten Ausdruck findet.

Außer dem Bistum Straßburg lag auch die elsässische Grafschaft Hanau-Lichtenberg teilweise auf der rechten Rheinseite, wo es in den Orten Bodersweiler, Rheinbischofsheim, Freistett, Lichtenau und Willstätt Juden gab. Kehl gehörte zu Baden-Baden. Die Grafen von Hanau hatten ihren Juden schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts gestattet, offene Kramläden zu halten, sehr zum Leidwesen der Straßburger Kaufmannschaft, die, gemeinsam mit anderen Städten 1717 verlangte, daß die Läden wieder geschlossen werden und den Juden jeder Handel, außer mit Lumpen, Vieh und Gelddarlehen, verboten würde. Der Conseil, die französische Verwaltungsstelle des Elsaß, erließ daraufhin ein den Erwerb der Juden einengendes Verbot, das aber der Graf von Hanau nicht anerkannte. Auch sonst widersetzten sich die Grafen von Hanau den französischen Anordnungen gegen die Juden, besonders wenn sie auch ihre eigenen Rechte beeinträchtigten, so z. B. als der König von Frankreich das Judenregal vollständig an sich zu ziehen versuchte. Hingegen — vielleicht auch aus Widerspruch gegen die aus Frankreich kommende Anordnung — konnte sich der Graf von Hanau nicht dazu verstehen, die von Ludwig XVI. 1784 erfolgte Aufhebung des Leibzolls auch auf sein Gebiet zu übertragen. In der Grafschaft und im Bistum Straßburg wurde der Leibzoll noch weiter erhoben. Ihre Toten bestatteten die rechtsrheinischen Juden des Hanauerlandes in Kuppenheim. Der jüdische Friedhof in Rheinbischofsheim erstand erst im 19. Jahrhundert.

#### b) Im Bistum Speyer.

Die Gebietssteile des Bistums Speyer lagen ebenfalls zu beiden Seiten des Rheins. Während in der Reichsstadt Speyer die Anwesenheit von Juden seit 1084 bezeugt ist, wird der Aufenthalt im Landgebiete wohl erst vom 14. Jahrhundert an beurkundet, reicht aber bestimmt weiter zurück. 1337 verglich sich Bischof Gerhard mit der Judenschaft zu Landau, Bruchsal, Waibstadt und Udenheim (Philippsburg)\*, daß sie ihm jährlich 700 Pfund Heller für den Schutz Bede geben soll, statt aller einzelnen Steuern und Dienste. Der Bischof verspricht, auswandernde Juden vier Meilen weit geleiten zu lassen. Auch sollen keine weiteren Juden ohne die Zustimmung der in Landau und Bruchsal aufgenommen werden. In Geldverlegenheiten

\* Könnte auch Odenheim bedeuten.

wandten sich die Speyerer Bischöfe wiederholt an ihre Juden. Die Stadt Bruchsal wurde 1340 angewiesen, von der an den Bischof zu entrichtenden Bede 300 Pfund Heller an die Jüdin Jutta, Jeklins Witwe, in Speyer zu zahlen. Und im folgenden Jahre versprach der Bischof den Juden in Bruchsal und Landau, die ihm von ihnen vorgestreckten 400 Pfund Heller auf die nächstfällige Judensteuer anzurechnen. Um 1344 gab es in Bruchsal eine Judengasse (das heutige Openloch) und eine Synagoge. Demnach scheint eine ansehnliche Gemeinde dort bestanden zu haben. Nach Fecht (Geschichte der Stadt Durlach) sollen die Bruchsaler Juden damals schon das Bürgerrecht besessen haben, was insofern glaubhaft erscheint, als die Juden im benachbarten Speyer in jener Zeit auch städtische Bürger werden konnten. So verzeichnet das Speyerer Bürgerbuch von 1344—1349 neun Juden, die während dieser Jahre das Bürgerrecht aufhoben oder erwarben. Unter letzteren befand sich 1345 „Schoulin, die judin von Bruchsal“. Durch die Judenverfolgung 1349 wurde auch die Bruchsaler Gemeinde vernichtet. Gänzlich waren aber die Juden nicht aus dem Bistum verschwunden. Denn im gleichen Jahre verpfändete Karl IV. die ihm von den hochstiftlichen Juden zustehenden Zinsen an ihren Bischof Gerhard von Speyer. Die nächste Kunde von Juden im Bistum rührt aus dem Jahre 1468. Der damalige Bischof forderte seine Juden auf, ihren Irrglauben aufzugeben. Er hatte aber damit keinen Erfolg. Deshalb ordnete er an: Jeder Jude über 5 Jahre soll einen gelben Ring offen auf der Brust tragen und sich in der ganzen Kleidung von den Christen unterscheiden. Jede Jüdin soll zwei blaue Streifen am Schleier als Kennzeichen haben. Juden dürfen keine christlichen Diensthofen halten und an christlichen Gesellschaften und Vergnügungen keinen Anteil nehmen. An Sonn- und Feiertagen war der Handelsbetrieb untersagt. An diesen Tagen haben sie bei verschlossenen Türen und Fenstern in ihren Wohnungen zu bleiben. Des nach göttlichen und menschlichen Gesetzen verbotenen Wuchers haben sie sich gänzlich zu entschlagen. Auch Bischof Georg eiferte 1517 gegen den Umgang, Handel und Verkehr „mit den verfluchten Juden“. Auf dem Reichstage zu Regensburg (1541) erneuerte Karl V. dem Bischof Philipp II. von Speyer das seinem Vorgänger erteilte Wucherman dat gegen die Juden des Erzstifts. Aufzeichnungen aus dem Jahr 1583 über eine Erbteilung bezeugen die Anwesenheit von Juden gegen das Ende des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1617 wird dem Hochstift mitgeteilt, daß die Juden den „Gulden oder Oesperpfennig dem kaiserlichen Comibarius“ zu zahlen haben.

Wie bereits erwähnt, wohnten zur Zeit des 30jähr. Krieges Juden in Philippsburg und Grombach. Nach diesem Kriege mehrte sich die Zahl der Juden im Bistum. Bischof Lothar Friedrich v. Metternich ließ 1671 an sämtliche Untertanen für alle Gemeinden den öffentlichen Befehl ergehen, „daß wann hinfüro einrige Menschen, es seien Beamte, Bediente oder Untertanen, Geist- oder weltlich, niemand ausgenommen, sich gegen einheimisch, ausländisch oder fremde Juden mit plagen, schelten oder einigen ohngebürllicher Ansechtungen vergreifen oder beleidigen würde, der oder

dieselbe alßdann ohnnachlässiger Strafe solle verfallen sein.“ Bischof Johann Hugo von Orsbeck übertrug 1685 Schmul in Bruchsal und dessen Beistand Herz die Befugnis, Juden, die in Ceremonialsachen straffällig erfunten wurden, ebenso auch was unter ihnen Ungebührliches vorkommt, abzustrafen. Die Juden wurden aufgefordert, den beiden Vorgesetzten Gehorsam zu leisten. In Bruchsal lebten damals 18 jüdische Familien, die sich Häuser und Weinberge erwerben durften. Die Zahl der Juden scheint aber dem folgenden Bischof Heinrich Hartard v. Rollingen zu groß gewesen zu sein; denn nach seinem Regierungsantritt (1712) erhielten alle Juden, deren Schußbrief nicht erneuert worden war, die Aufforderung „in Zeit von drei Monaten Gelegenheit anderwärts zu suchen und das Hochstift zu räumen.“

Über die Verfassung der Judenschaft des Hochstifts melden die nicht zahlreich vorhandenen Akten aus jener Zeit, daß 2 Obervorsteher, einer für die linksrheinischen und einer für die rechtsrheinischen Gebiete, vom Bischof ernannt worden waren. Die Bruchsaler und andere Judengemeinden des Hochstifts hatten 1656 einen mit dem Wormser Rabbiner bestehenden Vertrag erneuert, laut welchem dieser ihre Rabbinatsfunktionen vorzunehmen hatte. Die beiden Vorsteher berichteten 1685 an den Bischof Johann Hugo von Orsbeck, der gleichzeitig auch als Kurfürst das Bistum Trier beherrschte: Nach althergebrachter Gewohnheit hat die Judenschaft alle drei Jahre im Bistum eine Zusammenkunft zu halten, wozu jedesmal der Rabbiner von Worms zugezogen wurde, um nach jüdischen Sitten und Gebräuchen die allgemeinen Angelegenheiten zu ordnen und gegen Übertreter Strafen auszusprechen. Bis jetzt seien diese Versammlungen von der Regierung auch stets genehmigt worden. Nun sei aber einer namens Rasael unter der Judenschaft, der versuche, die althergebrachte Gewohnheit, die Zuziehung des hohen Rabbiners von Worms, zu verhindern und Uneinigkeit anzustiften. Dieser Rasael, der sich Vizerabbiner nenne, halte sich für berechtigt, der Versammlung vorzustehen und die Beihilfe des Wormser Rabbiners entbehrlich zu machen, wozu er „nit capabel“ sei. Daß die Zusammenkunft auch im kurfürstlichen Interesse sei, gehe daraus hervor, daß vor 3 Jahren ziemlich viele Straf gelder an den Landschreiber abgeliefert werden konnten. Deshalb baten die Vorsteher (Sender aus Kirrweiler und Hirz aus Bruchsal), daß ihnen auch die bevorstehende Zusammenkunft bei Anwesenheit des Wormser Rabbiners gestattet werde.

Die Bitte wurde erfüllt, und die Beamten waren angewiesen, den Juden in jeder Weise behilflich zu sein. Als sie aber anfangs 1686 in Kirrweiler (50 an der Zahl) beisammen waren, eröffnete ihnen der dortige Schaffner, sie dürften ihre Verhandlungen nicht vornehmen, bis neue Anordnungen des Bischofs einträfen. Der bereits genannte Rasael und seine Anhänger hatten das inzwischen zuwege gebracht. Erst als zwischen Rasael Jud und Schmul, Judenschultheiß von Bruchsal und Konsorten in punkto separationis eine Einigung erzielt worden war, durfte die Zusammenkunft ungehindert abgehalten werden. (Weder die Art der Streipunkte noch ihre Erledigung ist aus den Aufzeichnungen zu ersehen.)

Eine weitere Versammlung fand 1698 auf Bitten der Vorsteher Hirz aus Bruchsal und Leser aus Philippsburg statt, damit — nachdem durch den Krieg die regelmäßigen Zusammenkünfte hätten unterbleiben müssen — im Beisein eines unparteiischen und bequemen Rabbiners „ein Richtigkeit unter der Judenschaft gemacht und erhalten werde“. (Der Versammlungsort ist nicht angegeben.) 1707 wurde eine Zusammenkunft in Bruchsal abgehalten zur Erledigung von Disputen und Vornahme der Schätzung.

Als 1712 der Wormser Rabbiner gestorben war, wollte ein Teil der Juden einen eigenen Rabbiner für das Bistum anstellen. Dagegen wandte sich aber der damalige Judenschultheiß Süssel, der seit 1704 fast 50 Jahre dieses Amt bekleidete und als bischöflicher Hofjude eine vielvermögende Persönlichkeit war, ganz energisch. In einem Berichte an den Bischof führte er 1713 aus: Schon vor mehr als 100 Jahren hat sich die Judenschaft mit der zu Worms verglichen, daß der jeweilige dortige Rabbiner in allen benötigten Fällen sich bei uns einfinde, wofür er jährlich 10 Rflr. empfängt. Es ist bisher so gehalten worden, damit den Schuhjuden nicht nur geringe Kosten aufgebürdet würden, sondern auch um jederzeit eines solchen Mannes versichert zu sein, der ohne Privatnußen wäre und keine Person anzusehen Ursache habe. Die Wormser Judenschaft habe jüngstens, nach dem Ableben des seitherigen Rabbiners, angefragt, ob wir dieses Verhältnis fortsetzen wollten. Wir sind hierzu geneigt und bitten um bischöfliche Konsens hierzu. Wir mußten aber wider Vermuten vernehmen, daß dem zugegen ein und andere Juden zu Philippsburg gesinnt seien, einen eigenen Rabbiner zu creieren und zu halten, der sogar Weib und Kind haben soll\*. Das würde jährlich 4—500 fl. kosten und wäre eine unnötige und doch sehr große Beschwernis. Sollte aber ein solcher Rabbiner von ein und anderen en particulier seine Besoldung und alimentation haben, so ergibt sich schon von selbst daraus, daß er alsdann nach seiner Patronen Pfeife tanzen müßte, somit man sich von ihm gar keiner „ohnparteylichkeit“, welche doch, sofern man große Zwistigkeiten vermeiden will, hier notwendig erfordert wird, zu versehen hätte. Deshalb möge der Bischof befehlen, daß „ermelte“ Juden von ihrem nichts wertem Beginnen unter willkürlicher Bestrafung gesäumt abstehen, „die bisherige observanz des Wormser Rabbiners, so die Judenschaft nur eine bagatelle jährlich kostet, anbey auch außer allem ungleichen Verdacht ist“, fernerhin halten. Der Bischof gestattete hierauf noch weiters, doch „ohne consequenz und praejuditz“ den Wormser Rabbiner zu gebrauchen.

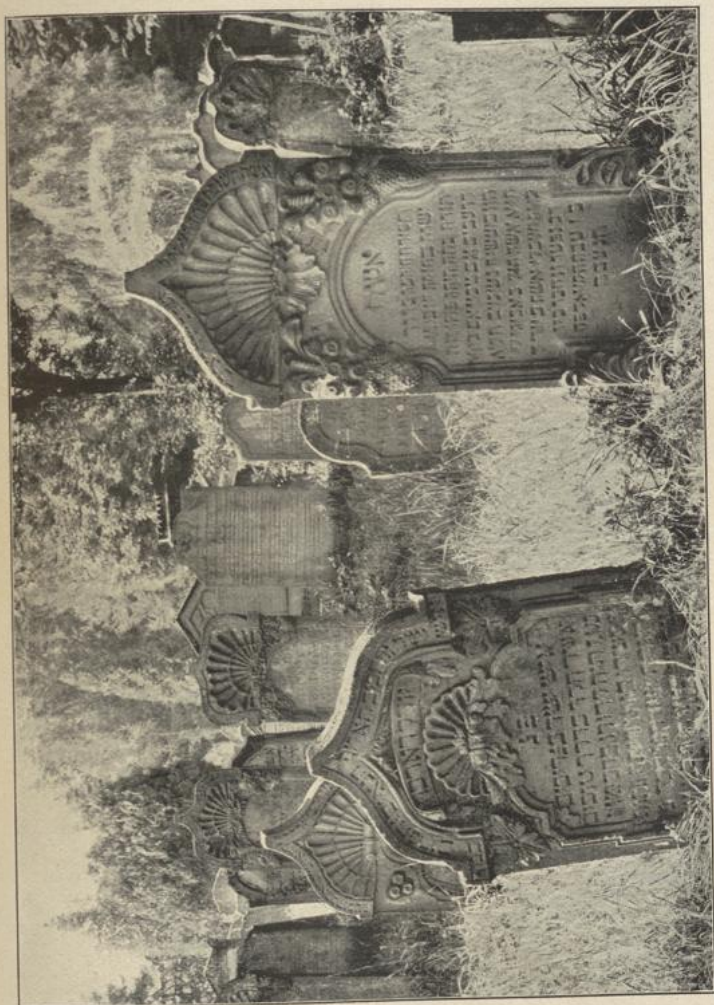
Die nächste Versammlung fand 1715 in Kirrweiler statt. Sie wurde mit dem Bemerken genehmigt, „daß sich die Juden bescheiden und ohne Tumult aufführen, auf den einfallenden Neujahrstag so viel möglich sich in Häusern halten und den Christen weder Unruh noch einiges Skandal verursachen und die Vorsteher bei Aussprechung von Strafen Sr. Hochfürstl.

\* Es handelt sich hier offenbar um den Rabbiner Isaak Salomon Kaan, der noch im gleichen Jahre zum Landrabbiner der baden-burlachischen Judenschaft gewählt wurde (S. 203).

Interesse genau beobachten sollen". Als Unterzeichner erscheint Süß oder Siefel aus Bruchsal. Die letzte Versammlung, von der Meldung vorliegt, war 1719 in Obergrombach. Hier befand sich auch die Begräbnisstätte für den rechtsrheinischen Teil der Judenschaft. In einer Verfügung der baden-durlachischen Regierung wird sie 1672 erwähnt; die Gründung des Friedhofs erfolgte jedoch schon anfangs der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts. Ein zweiter Friedhof war in Waibstadt vor 1690 errichtet worden, an dem sich auch die Judenschaft der benachbarten pfälzischen und ritterschaftlichen Orte beteiligte.

Um den andauernden Mißhelligkeiten zwischen Fürstbischof und der Reichsstadt Speyer, deren Bevölkerung größtenteils reformiert war, zu entgehen, verlegte Damian Hugo Philipp, Graf v. Schoenborn, als ihm 1719 das Hochstift übertragen worden war, seine Residenz nach Bruchsal. Mit ihm war eine Herrennatur von hohen geistigen Fähigkeiten, seinem Kunstsinne und praktischem Blick zur Regierung gelangt. Durch seine wirtschaftlichen Maßnahmen kam wieder Ordnung und Wohlstand in das während der letzten hundert Jahre durch fortgesetzte Kriege schwer heimgejagte Ländchen. Das von ihm erbaute Schloß in Bruchsal, eines der edelsten Rokokogebäude in Deutschland, gibt heute noch Zeugnis von seinem vornehmen Geschmacke. Wie er sich um jede Angelegenheit, auch um die kleinste, in seinem 25 Quadratmeilen großen Reiche kümmerte, so sah er auch mit aller Entschiedenheit darauf, daß seiner hohen Würde stets die gebührende Achtung erwiesen werde. Den Schultheißen wurde 1725 ein Verweis erteilt, weil sie in Klag- und Streitfachen Jurisdiktion ausübten, „dergleichen Juden-Schultheißeien sich schon bei den früheren Bischöfen eingeschlichen hätten". Als Damian Hugo nach dem Ableben des Elias Weyl in Philippsburg (1728) dessen Hinterlassenschaftsverzeichnis vorgelegt wurde, rügte er das dortige Amt, weil es dem Judenvorsteher Süßel, der die Versiegelung vorgenommen hatte, gestattete, „sein Pestschaft mit beizudrucken. Da habt Ihr übel getan, maßen nicht nur, daß eines Juden Pestschaft bey dem herrschaftlichen sehr irrespektirlich, sondern auch das herrschaftliche Pestschaft anselbsten von Autorität seyn muß und ist also, daß es kein privat Pestschaft mehr erfordert."

Seine Juden behandelte der Fürstbischof und spätere Kardinal von Schoenborn lediglich als Ausbeutungsobjekte, von denen er möglichst viel herauszupressen suchte. Noch ehe er als Regent in sein Land eingezogen war, betrieb er die Anwerbung einer 34 Mann starken Leibwache. Deshalb ließ er den Juden befehlen, die Pferde nach genauer Vorschrift der Größe und des Alters ungesäumt anzuschaffen. Es sollten nur vermögende Juden in seinem Lande wohnen. 1732 suchte der Jude Rappol aus Philippsburg um Schutzaufnahme nach. Das Amt meldete, des Gesuchstellers Aufführung und bisheriges Verhalten sei gut, seine Eltern und Voreltern wären schon im Orte ansässig gewesen, er habe aber kein Vermögen, und ob die Braut solches mitbringe, sei unbekannt. Der Bischof lehnte das Gesuch mit der Randbemerkung ab: „Was helfen uns Betteljuden im Land; da Christen



Teilansicht des jüdischen Verbandsfriedhofs bei Weibstadt.



ein gewisses im Vermögen haben müssen, warumb nicht auch die Juden?“ Der junge Raphol war aber mit der Abweisung nicht zufrieden und ließ sich die Niederlassungs- und Heiratserlaubnis vom Festungsgouverneur erteilen. Das brachte Schoenborn, der an und für sich mit den Philippsburger Gouverneuren manchen Zuständigkeitsstreit auszusechten hatte, stark in Erregung. „Es scheint, man wolle ihn uns aufzwingen,“ schrieb der Kardinal, „und müssen wir alles geschehen lassen. Es wird sich aber beym End des Lieds schon finden. Die Annahme des Schutzgeldes durch den Beamten war übel getan, und es ist ihm (Raphol) wieder zurückzugeben.“

Bald darauf (1735) sollen die Ämter feststellen, ob es sich wirklich so verhält, daß Schutzjuden ihre verheirateten Kinder bei sich halten ohne Erlaubnis und ohne Entgelt an den Bischof. Gegebenenfalls wäre zu erfragen, wer die Genehmigung hierzu erteilte, und was dafür gezahlt wird. Ganz besonders besorgt war der Kardinal darum, daß das Vermögen seiner Untertanen nicht ins Ausland verschleppt werde. Kein Untertan, ebenso auch kein Jude darf ohne Erlaubnis das Land verlassen, insbesondere, wenn er seine Gebühren nicht alle vorher entrichtet hat. Auch bei Verheiratung von Kindern außer Landes ist Genehmigung nötig. „Nachdem sowohl unserer christlichen Untertanen Söhne als auch Töchter, wann sie aus unserem Lande zu ziehen die gnädigste Erlaubnis erhalten, gewisse Manumissionen und Abzugsgelder zu erstatten verbunden seyn; also ergibt sich hiermit die Frag, ob dann auch ein gleiches den Juden und deren Söhne und Töchter nicht bezahlen; dann wir nicht sehen, warumb sie mehrere praerogation haben sollen.“ Als das Amt Bruchsal 1724 anfragte, ob für des dortigen Schutzjuden Herz Tochter, die nach Nordstätt (Nordstetten) im Schwarzwald zu heiraten beabsichtigt, die übliche Gebühr angefordert werden soll, bemerkte der Bischof an den Rand: „Gilt gleich, daß mensch ist aber von hier, also muß sie auch die concession haben.“ Damit keine Hinterziehungen vorkommen können, soll der Judenvorsteher Süssel in jedem Falle gefragt werden, „welcher gestalten der Jud im Vermögen stehe,“ und der Vater hat durch einen Judecid die Richtigkeit seiner Angaben zu beschwören. Auch wäre festzustellen, „ob nicht die Befreunden in unserem Land und Hochstift zu besserer Aussteuer und Fortbringung noch was daneben in Geld beitragen, wodurch das Geld außer Land gezogen und unser fürstl. Regale geschwächt wird.“ Als Abzugstaxe war der zehnte Pfennig (10 v. H.), für das erhaltene Dekret a parte ein Speziessdukaten und dem Dekretsaussteller 1 fl. zu entrichten. Auch die richtige Abgabe von Erbschaften, ebenfalls der zehnte Pfennig, verursachten große Überlegungen. Die Überprüfung der Hinterlassenschaft soll durch bischöfliche Beamte, nicht durch Juden erfolgen. Des Verstorbenen hebräisch geführten Handelsbücher sollen durch Vorsteher Süssel, der zuvor vereidigt werden muß, überseht werden (1728). Später scheinen die Erbteilungen wieder allein vom Vorsteher vorgenommen worden zu sein. Das war Grund zu neuem Mißtrauen. „Wer macht denn das Fazit, was uns an Abzugsgeld gehört? Wir können unter unseres Judenschultheißen Spruch, als der Landesherr und

Fürst, nicht stehen. Daher müssen uns die Teilungsinstrumente vorgelegt werden, sonst können wir auch nicht befriedigen, so in diesem casu und allen geschehen muß. Dann sonst werden wir blind geführt, wovon wir kein Liebhaber sind" (1739). Daß auch von Heiratskontrakten, Beschneidungen, Begräbnissen usw. die bei Christen üblichen jura stola erhoben wurden (seit 1724), bedarf zwar keiner besonderen Erwähnung, soll aber zur Vervollständigung der Abgabenlisten verzeichnet werden. Die Schutzbriefe und Neujahrgelder — letztere betragen 10 Stück Goldes à 10 Dukaten = 100 Dukaten — der etwa 80 Judenfamilien erbrachten 1740 ohne die sonstigen Gefälle allein 2344 fl., die dem Landesherrn „für seine große, tagtägliche, schwere Landesorgfalt, Mühe und Arbeit ad privatum" angehörten. Im rechtsrheinischen Gebiete lebten um diese Zeit 49 Judenfamilien und zwar in Bruchsal 11, Obergrombach 8, Untergrombach 10, Östringen 5, Mingolsheim 4, Malsch 3, Philippsburg 3, Waibstadt 3 und Gernsbach, das Gemeinschaftsbesitz von Speyer und Baden-Baden war, 2. Im Reichsstift Odenheim und in den domkapitelichen Ämtern Jöhligen und Ketsch, die ebenfalls der Herrschaft der Speyerer Bischöfe unterstanden, lebten Juden in Odenheim, Jöhligen und Ketsch.

Und doch war dem Kardinal die Zahl seiner Juden zu groß. „Weilen die Judenschaft in unseren Landen allzusehr anwachset und verschiedene Klage deßhalb eingelanget seindt, und sich auch der überflus solcher leuthen ihnen Juden in ihren Handell und wandell selbst ver hinderlich und schwehrluch fallet, also daß Viele bettelarm und sich kaum ernähren können", erging (1740) „ein Landes Vätterliches und selbstnen zu der Judenschaft Besten gereichendes Dekretum an den Judenschultheißen". Es bestimmte: Vom 25. Lebensjahre an hat jeder ledige Jude volles Schutgeld zu zahlen, (obwohl er nicht als Schutzbürger galt). Verheiratete Söhne und Töchter dürfen nicht länger als 6 Wochen bei ihren Eltern leben. Der Judenschultheiß ist für die richtige Beachtung dieser Anordnung verantwortlich.

Große Sorge verursachten auch die herumziehenden Zigeuner, Gaukler und Betteljuden, und ihretwegen ergingen mehrere Verordnungen. Eine 1727 gemeinsam vom Bischof von Speyer und den beiden badischen Markgrafen erlassene Poenal-Ordnung forderte auf, die Pöcke und Bündel der Betteljuden zu durchsuchen, da in ihnen gestohlene Dinge vermutet wurden.

Wie sich Kardinal Schoenborn die Pferde für die Leibgarde von seinen Schutjuden stellen ließ, so zwang er sie auch, ihm das damals zur Beleuchtung seines Schlosses und seiner Kirchen nötige Wachs zu liefern. Anfangs 1732 erging folgende Anordnung: Unsere und fremde Juden und Christen kaufen das Wachs auf und bringen es außer Landes, und wir müssen unsern Bedarf im Auslande decken. Vom 1. Februar 1732 an haben deshalb sauber, rein und ganz feines gelbes Wachs abzugeben: ein verheirateter Jude 2, Witwer oder Witwe 1, Junggesell oder Mägdlein über 12 Jahr  $\frac{3}{4}$ , Bub oder Mädel von 7—12 Jahren  $\frac{1}{2}$  Pfund, es seien Knecht oder Magd. Das Wachs jeder Gemeinde soll zu einer Scheibe zusammengeschmolzen und mit dem Namen der Ablieferer ver-

sehen sein, damit man Betrügereien sofort nachgehen kann. Ein findiger Beamter empfahl, jede Haushaltung soll für sich abliefern. Für jedes Pfund hatte die Hofkammer 30 kr. zu zahlen. Wer dem Befehle nicht nachkam, hatte nach einem Monat das Doppelte, nach zwei das Dreifache usw. zu liefern. So mußten nun alle Hochstiftsjuden, auch die der abgelegenen Gebiete Gernsbach und Waibstadt, alljährlich auf Lichtmeß Wachs besorgen. Im ersten Jahre gingen 339 Pfund ein. Das ging bis 1738. Da meldete die Hofkammer, es sei noch Vorrat auf ungefähr 2 Jahre da, deswegen könne in diesem Jahre von der Lieferung abgesehen werden, und im folgenden Jahre waren noch 446 Pfund vorhanden, die anfangen milbig zu werden. Von da an schweigen die Akten über Wachslieferungen. In gleicher Weise mußten auch die Juden die für die Hirschjagden damals nötigen Federn — es handelte sich um einen Zentner — beschaffen.

In einem Berichte von 1770 wird erwähnt, daß Kardinal Schoenborn 1738 einen unverheirateten Rabbiner in Bruchsal zu halten gestattete, „weil sie bisher bei Ceremonialstreitigkeiten die Rabbiner der Kurpfalz, Worms, Mayenz u. a. Orten mit großen Kosten gebrauchen müssen“. Nach der ganzen Veranlagung des Kardinals, der bereits 1724 angeordnet hatte, daß Rabbiner und Vorsänger nur mit seiner Genehmigung angenommen werden dürfen, wird dieses Zugeständnis nur gegen eine entsprechende Rekognition erfolgt sein. Als erster Rabbiner in Bruchsal amtierte Isaak Weil, jedoch nur kurze Zeit (1740—1743). Er stammte aus Uhlfeld in Bayern. Sein Schwiegervater, der reiche David Günzburger in Breisach, bemühte sich vergebens, ihm die Rabbinerstelle in Sulzburg zu verschaffen. Es scheint, daß Weil, wie auch sein Nachfolger Lewin Löb Calvaria, zunächst nur als Hausrabbiner bei dem Judenschultheißen Süßel wirkten. Denn noch 1746 sprechen die Juden des Bistums von „unserem Rabbiner in Worms“. Erst 1752 wurde Calvaria durch bischöfliches Dekret zum Rabbiner der gesamten Judenschaft des Hochstifts ernannt, „so er zu denen jüdischen Vorfällen und Ceremonialsachen zur Notdurft dienen könne“. Die Judenschaft soll sich „des Gebrauchs eines auswärtigen Rabbiners in Zukunft unter Vermeidung nachdrucksamer Straf und Ahndung gänzlich enthalten.“

Kurz vor dem Ableben des Kardinals erregte eine Judenhochzeit sein höchstes Mißfallen. Am 5. Januar 1743 führte er, von einer Reise in seine linksrheinischen Gebiete nach Bruchsal zurückgekehrt, im Kammerrate aus: „Wir haben leßthin, als wir zu Kirrweiler gewesen, nicht ohne ärgernis gesehen, mit was Pracht, mit was öffentlicher ostentation, mit was vielen öffentlichen Ceremonien eine Juden Hochzeit in unserer anwesenheit sich da ergeben hat, so all unsere hofleuthe selbst mit augen zusehen, ja ein großer theil dieser Ceremonien und Dinge seyndt in unserem herrschaftlichen Amt-Hoff öffentlich geschehen. Wir haben unser Lebtag nicht gehöret, noch gesehen, daß dergleich ahn einem orth gestaffet worden, wo die Juden so gar ordentliche Synagoge haben und zu Kirrweiler hat mann in Unserer praefenz solches zu thun gekraut, das Ober Ambt hat es zuge-

lassen und der Pfarrer hat ohnveranthrowlich hierzu still geschwiegen, sie haben öffentlich einzug gehalten usw." Zuletzt befahl der Kardinal: „Wir wollen diese Sache untersucht und darüber referiert haben. Denn es ist bey Christen Skandalos und getrauen Wir als Bischof einen solchen Vorgott nicht zu Veranthrowtten.“

Der Hofkammer war die Erregung Sr. Eminenz im höchsten Grade unangenehm. Sie forderte sofort das Oberamt Kirrweiler zur Veranthrowfung über diesen unerhörten Vorfal auf, und die übrigen Amter wurden angefragt, wie es in ihren Bezirken bei „denen Judenhochzeythen“ zuzugehen pflege. Das Amt Kirrweiler gab den Sachverhalt zu, fügte aber bei, alles hätte sich ohne sein Wissen und Wollen abgespielt.

Von den zur Berichterstattung aufgeforderkten Amtern meldete Rotenberg: Seit Menschengedenken sei im Bezirk nur eine Judenhochzeit, beim Schußjuden Kaufmann in Malsch, abgehalten worden. Dabei sei es aber ganz still zugegangen. Das Hochzeitspaar wurde „in ihrem eigenen Hof durch den Rabbiner zusammengegeben, in ihrem Haus die Mahlzeit gehalten“ und auf dem Rathaus sei ihnen der Tanz verstatet worden. In Waibstadt aber würde die Braut in Begleitung „reuthender Junger Judenschaft“ in die Stadt hineingeführt, im übrigen aber ginge die Feier wie in Malsch vor sich.

Das Amt Philippsburg meldete, seit 20 Jahre sei keine Judenhochzeit mehr gewesen. Die Meldungen der Amter Bruchsal und Untergrombach befinden sich nicht bei den Akten.

Der Stadtrat Veidesheim berichtet: Die eingeladenen ledigen Juden tragen ein Band an dem Hut und reuten dem Hochzeiter oder der Hochzeiterin, sobald eines dieser beiden dem Ort zukommt, entgegen. Die Hochzeiterin „schucket ein Schnupstuch“ unter die Reiter, und derjenige, der es auffängt, darf es behalten. Die Instrumente der Musikanten werden mit vielfarbigen Bändern geziert. Bei wirklicher Kopulation wird das stipulierte Geld bei den Reichen gleich, bei den etwas geringer Vermögenden aber vier Wochen nachher im Beisein des Rabbiners und der Angehörigen des Brautpaares ausbezahlt, die Fahrnisse werden verzeichnet und von beiderseitigen Eltern schriftlich aufbehalten. Hiernach wird bei den Reichen die Hochzeit 5—6, jeweiligen auch mehrere Tage unter vielem Essen, Trinken und Lustbarkeiten, bei den geringeren Vermögens aber 2—3 Tage gefeiert.

Das schwere Verbrechen des Veranthrowtlers der prunkvollen Hochzeit mußte streng geahndet werden, und so erhielt Moises Abraham in Kirrweiler, das war der Name des Brautvaters, eine Geldstrafe von 50 Reichsthalern. In einer Bittschrift an den Landesherrn um Erlassung der Strafe führte der Verurtheilte aus, „daß er ohne sonderlichen Befehl und Geheiß dergleichen zu thun sich nicht würde erfrecht haben“. Aber die am Hochzeitstage im Gefolge des Kardinals in Kirrweiler anwesenden „cavaliers“ und der Reichsgraf von Schoenborn (wohl ein Verwandter des Kardinals) hatten „das Belieben gehabt, mir durch einen Heyducken anbefehlen zu lassen, daß die Copulation im Amtshofe in Gegenwart der hohen Herr-

schaften stattfinden soll. Nicht aus Frechheit, sondern aus unfertänigem Respekt eines so gnädig und liebeichen Herrn fand die Trauung im Amtshofe statt."

Der Kardinal bemerkte aber an den Rand des Gesuchs u. a.: „Die Kavaliere und der Reichsgraf haben im Bistum nichts zu befehlen. Dem Supplikanten ist vom Amt verboten gewesen, es nicht zu tun“, und unser guter Moyses Abraham mußte seine Strafe entrichten, die der immer leeren Kasse des Kardinals zuschoß, was ja schließlich die Hauptsache der Angelegenheit gewesen sein mag.

Damit sich aber im Bistum Speyer nicht wieder eine derartige Ungeheuerlichkeit ereigne, erging am 27. Juni 1743 eine Verfügung an sämtliche Ämter. Sie ordnete an, daß bei Judenhochzeiten weiters keine Zeremonien zuzulassen seien, „als daß die jungen Leute dem Brautpaar eine halbe oder ganze Stunde entgegenreiten und in das Hochzeithaus einführen, wo die Copulation unter freiem Himmel geschehe und solcher gestalten mit Spielleuten aus und ein vom Hochzeithaus bis in die Schul geführt würden, da sie dann nach Vermögen der Eltern, die die Hochzeit veranstalten, gastirt würden und nach Beschaffenheit der Zeit und Gelegenheit tanzten“. Tanzerlaubnis war zuvor einzuholen. Die Ämter wurden noch streng angewiesen, „ostentation und Pracht bei dergleichen Fällen“ in der Folge zu melden.

Schoenborns Nachfolger, Kardinal Franz Christof von Hutten, fand bei seinem Regierungsantritte (1743) ein wohlgeordnetes Staatswesen vor. Als geschmackvoller Lebemann entfaltete er einen prunkvollen Hofhalt und vervollständigte die Innenaus schmückung des Bruchsaler Schlosses. Dazu brauchte er auch der Juden Geld, deren Schutz in allen seinen Formen er als den weitaus ergiebigsten „Fundus“ ansah. Bald nach Huttens Regierungsantritt reichte die Judenschaft eine Bittschrift ein, in der sie ihre Hauptschmerzen vortrug. Am meisten bedrückte sie der Eid, mit dem bei Verheirathung von Kindern außer Lands seither die Eltern die Mitgift spezifizieren und manifestieren mußten. „Wenn ein Vater eine Tochter oder Sohn aussteuret oder Verheurathet, so wird eine Beordnung, auf Jüdisch stoor genannt, zwischen Braut und Bräutigam, Schweher und gegen Schweher, nach dem Buch Ruth am 4. Kapitel bei dem jüdisch genannten Mantelgriff errichtet, welcher Kontrakt als schon aydschwöhrig zur Vestschaltung bekräftigt und konfirmiret.“ Bei einem Abzuge müsse deshalb eine Sache, die schon beschworen ist, nochmals durch Eid bekräftigt werden. Sodann wünschten sie, daß den Eltern erlaubt werde, ein verheiratetes Kind bei sich zu behalten, und zulezt, daß bei Ausgabe der neuangefertigten Schuldbriefe das Schulgeld, wie in anderen Gebieten, auf die Gesamtheit umgelegt werde. Für Gewährung dieser Wünsche erboten sich die Bittsteller, ad privatum 450 Speziesdukaten (2600 fl.) zu erlegen.

Dieses Anerbieten verfehlte seine Wirkung nicht. Der Regierungspräsident äußerte als Gutachter in der Sache: Es würde genügen, wenn der Judenvorsteher auf seine Verantwortung und Gefahr das Vermögen

der Juden attestiere, „welchenfalls dann das in dergleichen zeithero üblich gewesene Jurament nachgelassen werden könnte, da wir zu freundschaftlicher willensbezeugung stets bereit verbleiben.“ So wurde denn am 27. März 1744 den Juden ein Freiheitsbrief ausgestellt, der im Sinne der Bittsteller gehalten war. Das für die Gewährung eines einigermaßen erträglichen Lebens an den Bischof gerichtete Dankschreiben beweist, wie freudig die damaligen Juden die milde Gesinnung ihres Landesherren anerkannten und wie sehr sie das Zugeständnis heute selbstverständlicher Rechte begeisterte. In dem Briefe, der den überschwänglich-unterwürfigen Stil des Absolutismus widerspiegelt, heißt es: „Dafür (für die Ausfertigung des Freiheitsbriefes) erfatten Ew. Hochfürstl. Gnaden wir samt und sonders mit unseren Weibern, mündigen und unmündigen Kindern untertänigsten, treugehorksamsten und demütigsten Dank, wünschen, der barmherzige Gott wolle Ew. Hochfürstl. Gnaden das bisher verliehene hochfürstliche Leben in Gnaden noch weiters dahin in aller Vergangenheit verlängern, damit wir bei derselben höchstglücklichen Regierung unter solchem gütigsten Schutz und Schirm dergleichen gnädigst verwilligte Jahre mehrmalen untertänigst, treugehorksamst ein ruhiges und stilles Leben darunter führen unter der gewissen Versicherung, daß wir jederzeit uns dahin besleißigen werden, Ew. Hochfürstl. Gnaden und dem ganzen hohen Bistum jederzeit in der Tat erweisen können, daß wir sind und zeit lebens verharren, Ew. hochfürstl. Gnaden untertänigst treue, gehorsamste Schutzjuden.“ Auch 1748, als die Judendrosteher (Süßel und Mordche Löser aus Obergrombach), baten, es möge in den künftigen Schutzbriefen bestimmt werden, daß „die Judenschaft aller Orten nach uralte hergebrachter Gewohnheit ratione Wasser, Weid und übrige Beschwerden sürohin gehalten und von keiner Kommune weiters beschwert werden solle,“ bekennen sie eingangs dieses Gesuches: „Von Ew. Hochfürstl. Gnaden hochgesegnetem Regierungsantritt hat die sämtliche Judenschaft im Hochstift die erwünschte Ruhe und Glückseligkeit fast 5 Jahre lang genossen.“ Dem Wunsche wurde aber nicht entsprochen, da eine Erhebung ergab, daß fast in jedem Orte andere Beträge geleistet wurden. Mit dem gefürchteten Manifestationseide war auch das Abzugsgeld in Wegfall gekommen. Ein Bescheid von 1765 besagt, der Jude Simon aus Oftringen sei wegen der 1000 fl. Heiratsgut, so er seiner außer Land verheirateten Tochter mitgegeben, gemäß § 2 des Privilegs von 1744 keinen Abzug zu geben schuldig. Hingegen habe aber die Tochter nach Ableben des Vaters von der ihr zustehenden Erbschaft den zehnten Pfennig zu geben. Auch die Zahlung des Schutzgeldes der volljährigen Unverheirateten kam durch das Privileg in Wegfall.

Es scheint, daß das dem Fürstbischof gespendete Lob in ihm die Meinung aufkommen ließ, den Juden ginge es zu gut; denn von 1749 an häuften sich wieder Anordnungen zum Nachteile der Judenschaft. Zunächst war es die Befürchtung, allzugroße Mitgiften und Aussteuern an zu verheiratende Kinder — teils außer Land — würden den Vater entkräften, so daß er seine creditores nicht mehr befriedigen könne. Die Beamten

sollen vorzüglichen Bedacht hierauf nehmen und jede erreichbare Ungebühr beizeiten abstellen. Dann folgte die Bestimmung, daß Gesuche in Schutzangelegenheiten des Vermögens halber vom derzeitigen Judenschultheiß zu unterschreiben sind. Es wurde ferner (1755) erwogen, ob nicht die Judensöhne, die kurzhin auf Ersuchen ihrer alten, sehr abgelebten Väter in Schutz aufgenommen und ihre Väter vom Schutzgeld befreit worden waren, wegen ihrer Aufnahme nicht eine recognition zahlen sollten. Je nach Vermögensstand wurden 6, 8, 10 oder 12 Dukaten vorgeschlagen. Aber die Ausführung dieses Antrags ist aber nichts erwähnt. Wegen der Neujahrsfelder, die neben dem Schutzgelde eine ständige Abgabe waren, wurde 1756 angeordnet, daß sie am Jahresbeginn voll für das beginnende Jahr zu zahlen sind. Als 1760 die Schutzbriefe erneuert wurden, sollten sich die Beamten davon überzeugen, ob dies auch bei allen Juden geschah. Für jeden Monat, den sie ohne Schutzgeldderneuerung verstreichen ließen, war ein Gulden Strafe zu zahlen (1762).

Eine schwierige Frage tauchte 1757 auf, als der Witwer Meier Abraham aus Kirrweiler sich mit einer Ausländerin wieder verheiraten wollte. Seine Sponsa (Braut) habe bis 100 Dublonen Werts, und er glaube, auf Grund des Privilegs von 1744 ohne weiteres hierzu berechtigt zu sein. Das Amt fragte nun an höchster Stelle an, ob die Juden nach Wohlgefallen sich weiters verheiraten und fremde Weiber in hiesige Landen einbringen dürften, umsomehr, als, wie verlaute, die Sponsa so wenig Vermögen als der Sponsus besitzen soll. Obwohl nach Ansicht eines Amtes der Standpunkt des Sponsus richtig sei, beschloß der Fürstbischof auf Grund eines Gutachtens der Hofkammer: Es muß Genehmigung nachgesucht werden, Christen müssen es auch, und die zu leistende recognition ist an die Rentkammer abzuführen. Die Kellerei Kitzlau berichtete 1767: „Durch den täglichen Einlauf und Aufenthalt der fremden Juden wird den inheimischen fast die gängliche nahrung benommen, die unterthanen aber hiedurch äußerst ruinirt.“ Der ausländische Jude zahlt 3 kr. Leibzoll für drei Tage, „kaum ein quart soviel als ein inheimischer.“ Wegen den fast nicht zu rechnenden geringen Leibzoll schafft er das „Geldt ganz ohngehindert außer Landt. Und warum solle nun ein solch schädliches ungeziefer wo nicht gänglichen zu vertreiben doch wenigstens den Inheimischen und dem arario einträglicheren den schaden und Nachteil zu mindern, nicht auch billig seyn.“ Es wäre deshalb von diesen Ausländern ebenfalls eine jährliche Recognition zu verlangen. Die Entscheidung hierüber ist in den Akten nicht zu finden.

Vom inneren Leben der Judenschaft in jener Zeit ist nur wenig angegeben. Der alte Süßel klagte 1750, er habe seit seiner 46 jährigen Vorstandschaft keinen solchen Verdruß gehabt als jetzt, da jeder unter den Schutzverwandten sein eigener Herr sein, die Anordnungen des Vorstehers nicht mehr respektieren will und dadurch die menschliche Gesellschaft unter den Juden täglich mehr in Zerrüttung kommt. An die Judenschaft erging sofort Befehl, alle Anordnungen des Schultheißens zu befolgen. Süßel

starb noch im selben Jahre, ohne Kinder zu hinterlassen. Das von ihm bewohnte Haus (in der Huttenstraße) ging nach dem Tode seiner Anverwandten in das Eigentum der jüdischen Gemeinde mit der Bestimmung über, daß es als Rabbinerwohnung dienen soll, wozu es heute noch verwendet wird. Die im Dachstocke von Süßel eingerichtete Synagoge, damals die Gebetsstätte der Bruchsaler Juden, ist noch in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten und dürfte somit das älteste jüdische Gotteshaus in Baden sein. Stiftungsgemäß wird heute noch zweimal im Jahre Gottesdienst darin abgehalten. Dieser ehrwürdige Gebetsraum, dessen ganze Inneneinrichtung an die Architektur des Bruchsaler Schlosses erinnert, erfüllt jetzt noch den Besucher mit heiligem Schauer. Es ist ihm, als wäre die Zeit still gestanden; er sieht sich umringt von den Urahnen, die, in der Tracht des 18. Jahrhunderts angetan und in ihre Gebetmäntel gehüllt, ihre Bitten und ihren Dank zum himmlischen Vater emporsenden. Wie sehr Kardinal Hutten die religiöse Lebensführung seiner Juden schätzte, geht aus einem Erlasse bezüglich der Heiligung der Sonn- und Feiertage hervor, in dem ausgeführt wird, die Juden, die in ihrer Sabbathheiligung so sorgsam und genauer Haltung sind, werden durch die Entweihung der Sonn- und Feiertage durch die Christen gröblich geärgert. Allerdings sollten aber auch die Juden durch Unterlassung ihres Geschäftsbetriebs keinen Anlaß geben, daß Christen diese Tage entheiligen.

Die Judenvorsteher Hayum Löb (Obergrombach) und Simon Lemle, (Bruchsal) fragten 1755 an, ob die von der Zahlung des Schutzgeldes befreiten auch von der gemeinen jüdischen Umlage frei seien. Der als Gutachter vernommene Feist Seligmann aus Bruchsal, der zu Lebzeiten des Vorstehers Süßel bei Veranlagung der Juden stets zugegen war und deshalb am besten Auskunft geben konnte, bejahte die Frage. Die Extraordinarigelder, die für allgemein jüdische Bedürfnisse erhoben wurden, liefen spärlich ein, weshalb 1757 Vorsteher Hayum Löb um die Erlassung eines Befehls nachsuchte, daß die Rückstände bis Neujahr zu erledigen seien. Die Zahl der Schutzjuden betrug zu Huttens Zeiten rechts des Rheins 53 Familien.

Mit Damian August Karl Philipp, Graf v. Limburg-Stirum bestieg 1770 das „Muster eines Verwalters und Finanzmannes wie eines trostigen Despoten vom reinsten Wasser“ den Bischofsstuhl. Wie seine Vorgänger sah er in den Juden lediglich Ausbeutungsgeschöpfe. Hatte man ihnen aber bisher wenigstens die Möglichkeit eingeräumt, ihren Erwerb im Lande zu finden, so wollte sie der neue Herr veranlassen, auf fremdem Boden zu grasen, um dadurch einen noch größeren Nutzen aus ihnen zu ziehen. Gleich bei seinem Regierungsantritte wies ein findiger Hofrat darauf hin, daß vom vorigen Bischof bewilligte Privileg, welches den Juden sogar die Möglichkeit gegeben habe, die Abzugsgelder für ihre Kasse einzuziehen, sei nicht „von einem hohen Domkapitel zugleich pro perpetuo mit konfirmiert, insofern ein solches Personalia,“ welches von Bischof Hutten erlassen und mit dessen Tod abgetan sei und nun erneuert werden müßte. Ob auch die



Synagoge im Rabbinatshause in Bruchsal.  
(Errichtet vom Hofjuden Süßel in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts.)



von Schoenborn eingeräumte Vergünstigung, einen Rabbiner halten zu dürfen, ein erloschenes Personalrecht wäre, sei ebenfalls zu prüfen. Das Hutten'sche Privileg war damit beseitigt. Kurz darauf entschied der Bischof, die Juden haben allemal auf Grund eines Manifestationseides ihre Abzugsgelder zu entrichten. Die Ämter wurden angewiesen, darauf zu achten, daß, sowie den Christen die Heirat ausländischer Frauen ohne Bewilligung verboten ist, auch die Juden um Erlaubnis nachzusehen und Recognition zu zahlen hätten, was auch bei Wiederheirat von Witwern zu geschehen habe. Für vermögenslose Witwer wurde 1773 auf Ansuchen der Vorsteher in diesem Falle die Recognition auf ein Viertel des anfänglich bezahlten Schußgeldes festgesetzt. Die volljährigen Ledigen ohne eigenen Hausstand mußten wieder volles Schußgeld zahlen, und die Schußbedingungen wurden 1772 wesentlich verschärft. Die Zahl der Haushaltungen sollte nicht vermehrt werden. Zur Aufnahme war für In- und Ausländer ein Mindestvermögen von 400 fl. nötig. Inländische, minderjährige Judensöhne, die sich noch bei ihren Eltern aufhalten, hatten bei der Schußaufnahme  $\frac{1}{4}$ , Ausländer  $\frac{1}{2}$  von ihrem angegebenen Vermögen zur Rentkammer zu zahlen — weniger nicht. Die Schußbriefe mußten alle 5 Jahre erneut werden. „Es ist darauf zu halten,“ lautet eine bischöfliche Randbemerkung, „daß das wahre Vermögen durch Manifestationseid und übrige Mittel eruiert wird.“ Einem Beamten genügte das aber noch nicht. Er regte an, außer dem Viertel vom eigenen Vermögen und dem Heiratsgut der Frau, sei auch beim Ableben der Eltern ein Viertel von deren Erbschaft zu entrichten. Das Schußgeld wurde von 1792 an allmonatlich erhoben. Das Neujahrsgeld mußte pünktlich auf 1. Januar bezahlt werden, da sonst wegen Ablebens des einen oder anderen die Herrschaft geschädigt werden könnte. Die Kellerei Kislau fragte 1773 an, ob für den im März gestorbenen, noch mit dem Neujahrsgeld rückständigen Wolf aus Mingolsheim der volle Betrag oder pro rata zu zahlen ist. Der Beschluß lautete: Der volle Betrag.

Das strenge Vorgehen des Bischofs hatte zur Folge, daß viele Juden verarmten und manche das Hochstift verließen. Ihre wirtschaftliche Lage ergibt sich aus einem Gesuche von 1784. Die Bittsteller führten aus, wie sehr ihr Geschlecht in allen Orten des Hochstiftes, besonders jenseits des Rheins, abnehme und dadurch ihre ohnvermeidliche Zerstörung bevorstehe. Auch in Philippsburg, wo nur noch eine Familie lebe, in Mingolsheim, Oftringen, Ober- und Untertrombach sei ihre Zahl im Abnehmen. Es sei unmöglich, geordnete Gottesdienste abzuhalten, da zudem die meisten, ohngeacht der rauhesten Witterung und anderen vielen Ungemachs aus ihren weit voneinander entfernten Wohnorten an den bestimmten Ort ihrer Schule sich begeben müßten. Die Christen Untertanen verabscheuen alle communication mit den Juden, folglich haben sich diese in Nothfällen keiner menschlichen Hilfe, keines Rats und Trostes, nicht einmal der Darreichung eines Trunks Wassers zu versprechen. Sie sind und bleiben halt unglückliche Sklaven ihres betreffenden Schicksals, die Armen ohne Brod, die Kranken ohne Labung und die Alten ohne Unterstützung. Als Ursache dieser No-

lage wird angegeben, „weil die alten, unvermögenden und gebrechlichen Juden bis zum Absterben für die onera des Schutzes haftend bleiben und die Kinder nirgends, auch nicht im Bistum, Aufnahme finden.“ Sie bitten deshalb, 6—8 arme alte Juden sollen vom Schutzzgeld befreit werden und an ihre Stelle ebensoviele vermögliche Landeskinde eintreten. Unterschieden ist das Gesuch von Vorsteher Bonfil Levi aus Bruchsal, dem Neffen Süßels, Josef Marx, Bär Libmann, Aron Bärle aus Grombach, Simon aus Mallich (Malsch), Maier aus Östringen, Kaufmann und Feist aus Bruchsal. Die Begutachter der Wünsche der Juden meinten, der Vorschlag wegen des Schutzzgeldes sei so ungereimt, als dadurch nicht nur die Zahl der Haushaltungen wieder merklich übersezt, sondern auch jene, für welche die Befreiung gesucht wird, der Herrschaft ganz unnütz und überhaupt dem Staate nur zur Last wären. Die Zahl der Juden sei seit Schoenborns Ableben im Ganzen gleichgeblieben. Abgänge auf der jenseitigen Rheinseite seien durch diesseitige Zugänge ausgeglichen. Rechtsrheinisch leben bereits 11 Witwen ohne Vermögen, sowie 3 notorisch Arme, die kein Schutzzgeld bezahlen. Aus kameralischen Gründen könnte zwar dem Ersuchen entsprochen werden. Man sollte aber neue Niederlassungen wie bisher möglichst nur an Grenzorten gestatten, weil die Juden da größtenteils von fremden Untertanen leben. Allzu viele Juden an einem Orte reiben die Bauern und sich selbst auf. Da aber ohne Judenviehändler kein Viehmarkt bedeutend sein wird, könnten einige Juden wohl aufgenommen werden. Der Bischof bemerkte hierzu: „Hat viele Bedenklichkeit.“ In dieser Angelegenheit wurde auch der Judenvorsteher Bonfil Levi beauftragt, über den Handel und die Vermögenslage der Juden zu berichten. Dies geschah am 7. Juni 1785 folgendermaßen: „Der Handel der Juden ist nicht genau anzugeben, da dieser den Umständen gemäß häufig geändert wird. Ebenso das Vermögen. Keiner besitzt liegende Gründe, sondern das Geld ist im Handel und Gewerbe versteckt, wobei einer bald reich, bald arm sein kann. Mancher muß seine Forderungen aus Mangel an Bargeld verleihen und muß dabei verderben.“ Der Bericht schließt mit folgender, die damalige Zeit treffend bezeichnenden Formel: „Euer Hochfürstl. Gnaden werse ich mich übrigens mit gesamt Landjudenschaft unterthänigst zu Füßen und bitten um Höchstdero fernere Huld und Gnade; ich aber insbesondere ersterbe mit tiefester Unterwerfung“.

Das Ergebnis verschweigen die Akten. Die wirtschaftliche Lage besserte sich nicht, sodaß die Hofkammer 1792 vorschlug, Schutz- und Neujahrs-gelder der Juden sollten in den Oberämtern unter alle nach eines jeden Vermögen und Handel jährlich repartiert werden. Denn „die Zeiten, da der Jud durch Betrug erworben hat, sind schon lange vorüber, solche arme Juden müssen sich mit Botengehen, täglichem Laufen nach altem Zeug und mit Viehtreiben auf die Märkte ernähren und sollen doch dasselbe Schutzgeld bezahlen wie die Reichen“. Der Bischof ließ jedoch den Vorschlag zunächst auf sich beruhen, da den Reicherer keine härteren Bedingungen, als jene, unter welchen sie den Schutz erhalten haben, nach der Hand auf-

erlegt werden können. Kurz darauf wurde der Judenvorsteher Bonfil Levi jedoch benachrichtigt, daß in Zukunft Schutzaufnahmen nur dann erfolgen können, wenn sich die Judenschaft für die richtige Zahlung verbindlich und für die Selbstzahlung haftbar erklärt. Der Judenvorsteher meldete hierauf (31. Juli 1792): „Die überrheinische Judenschaft erklärte, daß sie sich bey gegenwärtigen, gefährlichen und bedenklichen Kriegszeiten so geschwind nicht entschließen, sondern sich ihre schuldige Erklärung nachzubringen vorbehalten haben wolle. Die hiesige Judenschaft hingegen hat sich über diesen Gegenstand nicht vereinigen können und am Ende erklärt, daß sie selbst bei Sr. Hochfürstl. Gnaden eine untertänigste Vorstellung einzureichen vermähiget seye“.

Auf Beschwerde des Bruchsaler Judenwirts gegen verschiedene dortige Juden wegen störenden Weinschanks und Beherbergung fremder Juden wurde 1777 befohlen, daß täglich die Nachtzettel der bei hiesiger Judenschaft logierenden fremden Juden dem Bischof eingesandt werden müssen. Die Aufnahme von Bettlern war bei 5 fl. Strafe untersagt. Diese Anordnung wurde 1782 dahin verschärft, daß „allen Juden und sonstigen Bürgern, die keine Schildgerechtigkeit besitzen, verboten wird, fremde Juden zu bewirten“. Alle Stabhalter, Zollgardes und Bürger haben über den Vollzug dieser Anordnung zu wachen. Schon im ersten Jahre der französischen Revolution (1789) wurde bekannt gegeben, daß flüchtige Juden aus dem Elsaß nicht im Lande geduldet werden sollen.

Vom Gemeinschaftsleben erfahren wir aus jener Zeit nur, daß 1782 nach langer Unterbrechung wieder eine Zusammenkunft der Gesamtjudenschaft stattfinden sollte. Gemäß der vom Judenvorsteher Bonfil Levi vorgelegten Dokumente wurde, der früheren Gewohnheit entsprechend, die Wiedergestattung von der Hofkammer empfohlen. Im Jahre 1785 wohnten im rechtsrheinischen Hochstifte 60 Judenfamilien, und zwar in Bruchsal 14, Obergrombach 8, Untergrombach 10, Hstringen 7, Mingolsheim 6, Malsch 6, Philippsburg 2, Gernsbach 4 und Waibstadt 3 Familiennamen wie in der Pfalz und Baden treten noch nicht auf. Die auf Calvaria folgenden Rabbiner waren Wolf Hüffenbach, Jakob Weil und Juda Oppenheim.

Als Philipp Franz Wilderich Nepomuk, Graf von Walderdsdorf, 1797 als letzter Bischof die Regierung des Hochstifts übernahm, war das Land bereits von französischen Truppen überflutet, die den Landesherren zur Flucht nötigten. Die linksrheinischen Gebiete waren im gleichen Jahre französisch geworden. Über Wilderichs Verhältnis zu den Juden berichten die Akten sehr wenig. Ein aus seiner Regierungszeit stammender gedruckter Schutzbrief beweist, daß die strengen Maßnahmen des Vorgängers teilweise aufgehoben worden waren. Die wenigen Paragraphen dieses Schutzbriefes besagen:

Der in den Schuß Aufgenommene darf nirgends als im Schuorte wohnen, nur eine Behausung eigentümlich erwerben, außer Kindern und Brodgesinde niemand zu sich nehmen und keine andere Weib- oder Mannsperson ohne Vor-

wissen und Erlaubnis der Beamten über drei Tage beherbergen. Kinder dürfen, bevor sie in Schutz aufgenommen wurden, im Hochstifte nicht heiraten. Das Schutzgeld betrug jährlich 20 fl., nebst 2 fl. 45 kr. Neujahrsgeld. Wer ein Jahr im Rückstande blieb, ging des Schutzes verlustig. Allmende, Fronen und andere Beschwerden waren mit der Wohngemeinde zu vereinbaren. Geld durfte nicht über 5 v. H. verliehen, noch sollten sonstige Wuchervorteile ausbedungen werden. Der Schutzhude soll gute Waren führen und sich mit Redlichkeit betragen. Der Schutzbrief soll alle 5 Jahre erneuert werden. Drei Monate vor dem Erlöschen ist der alte Schutzbrief bei Strafe von 1 fl. pro Monat nebst den Zeugnissen des Wohlverhaltens der fürstl. Hofkammer zu übergeben. Für die Erneuerung ist nur die Kanzleitagrate zu zahlen.

Befreiung vom Schutzgeld wurde nur in dringenden Einzelfällen bewilligt, so z. B. 1801 für Wolf Jesaias in Untergrombach, dem insolge eines Einbruches alle Habseligkeiten gestohlen wurden, und der darum keinen Handel treiben konnte. Das Gesuch wurde zunächst abgewiesen, auf erneutes Bitten jedoch eine zweijährige Befreiung gestattet. Noch 1807, als das Bistum bereits vier Jahre zu Baden gehörte, entschied das Großh. Hofratskollegium die Anfrage, ob für Neujahrs gelder dieselben Nachlässe als für Schutz gelder gewährt werden dürfen: Die Juden, die gänzlich schutzgeldfrei sind, brauchen kein Neujahrs geld zu zahlen — die übrigen den vollen Betrag.

Seit 1798 war Pelta Epstein Rabbiner in Bruchsal. Er stammte aus Offenbach a. M. und war lange Jahre Talmudlehrer an der Model'schen Stiftung in Karlsruhe. Mit seinem dortigen Schwager Hirsch Moses Wormser leitete er eine hebräische Buchdruckerei, zuerst in Rastatt, später in Karlsruhe, die Gebetbücher, wertvolle Bibelausgaben mit Übersetzungen und Erklärungen u. a. Werke herausgab. In Epsteins Amtszeit fällt der Bau der ersten Bruchsaler Synagoge (1802). Sie stand bis 1878 an dem Orte der jetzigen, die 1881 eingeweiht wurde.

In dem in badisches, spenerisches und pfälzisches Gebiet eingestreuten Kanton Kraichgau der schwäbischen Ritterschaft gab es Juden in Babstadt, Berwangen, Binau, Dühren, Ehrstädt, Kleineicholzheim, Eichersheim, Flehingen\*, Gemmingen, Gochsheim\*\*, Grombach (b. Sinsheim), Heinsheim,

\* In Flehingen, der Geburtsstätte mehrerer namhafter jüdischer Gelehrten, sind schon im 16. Jahrhundert Juden nachweislich. Nach der völligen Verwüstung des Dorfes im 30jährigen Kriege nahm der Grundherr v. Wolff-Metternich 1650 Juden auf. 1688 überließ er ihnen einen an steilem Berghange liegenden öden Platz als Begräbnisstätte. Als Melac mit seinen Horden auch in Flehingen einrückte, waren alle Bewohner des Dorfes geflohen, mit Ausnahme des Juden Abraham (Afröhmle). Bei ihrem Abmarsch hatten die Franzosen im Schloß, Pfarrhaus und in der Dorfmühle Feuer gelegt, um auch dieses Dorf einzuzüchern, was der mutige Israelit mit großer Lebensgefahr vereitelte, wofür ihm der Grundherr freien Schutz gab.

\*\* Gochsheim war einer der drei württembergischen Orte, wo Juden wohnen durften. Erstmals werden sie 1427 erwähnt (S. 36). In einem Vertrag von 1678 zwischen dem Herzog von Württemberg und der Gräfin von Eberstein darf zu den drei eingewiesenen Juden kein neuer mehr zugelassen werden. Aufnahmen können überhaupt nur mit Erlaubnis des Hauses Württemberg erfolgen. Kraft

Hochhausen a. N., Hossenheim, Hüffenhard, Ittlingen, Menzingen, Michelfeld\*, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Rappenu, Rohrbach b. Sinsheim, Lairnbach und Wollenberg. Das von Kaiser Ferdinand I. 1559 den fünf Vierteln der schwäbischen Ritterschaft bewilligte Kontraktverbot der Juden wurde 1601 von Rudolf II. „im Hinblick auf die getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienste, so ihre Vordenen weiland Unseren Vorfahren, Uns und dem hl. Reich, auch Unserem löbl. Haus Östreich und sie, die jetzt noch lebenden, samt und sonder nunmehr etlich Jahre bei diesem Hauptkrieg wider der Christenheit Erbfeind durch wirklichen Ritterdienst gutwillig und unverdrossen erzeigt und bewiesen haben und fürder nicht weniger zu fun gelobt“ erneuert und bekräftigt. „Damit Juden und Jüdin sich nicht beklagen, daß ihnen alle commercia gesperrt, oder sie rechtlos gesetzt würden, so mag sie in der Ritterschaft Obrigkeiten und Gebiet um bar Geld aufrichtig und redlich kaufen und verkaufen.“ Die Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. bestätigten dieses Mandat 1620 und 1652. Ob diese Juden, ähnlich wie die im fränkischen Ritterschaftskanton Odenwald (S. 161), organisiert waren oder ihre religiösen Einrichtungen mit denen der größeren Nachbargebiete gemeinsam hatten, konnte nicht ermittelt werden. Der alte Friedhof bei Oberöwisheim (sein Alter läßt sich einwandfrei nicht feststellen), dürfte vorwiegend von der jüdischen Bevölkerung von Münzesheim und den umliegenden ritterschaftlichen Ortschaften belegt worden sein. Dasselbe gilt auch für den jüdischen Friedhof in Heinsheim\*\*, der schon im 16. Jahrhundert angelegt worden sein soll.

der württembergischen Landesordnung ist den Juden jeglicher Handel mit den Untertanen verboten. Ein kurz vor Vertragsabschluß neu aufgenommenen Jude war innerhalb eines Monats zu emigrieren. Juden, die ohne Geleitschein die Stadt verlassen, sind dem Amtmann vorzuführen, der von ihnen  $\frac{1}{2}$  Wein zu erhalten hat. Wächter, die in der Ausübung dieser Überwachung saumselig sind, sollen nebst der Entrichtung des Judengeleits 5 Schilling Strafe zahlen.

\* In Michelfeld wohnten schon im 16. Jahrhundert Juden. Nach dem 30jähr. Kriege nahmen die Herren v. Gemmingen-Hornberg neuerdings Juden in Schutz. Als 1725 die Hstringer Judenschaft wegen Ritualmordanschuldigung in größter Gefahr war, trugen zwei Michelfelder Juden zur Ermittlung des Mörders bei. Er war ein christlicher Kesselflicker, der in der Wut ein 4 jähriges Kind erschlagen und, um die Täterschaft von sich abzuwälzen, die Leiche neben die Scheune eines Juden gelegt hatte. 1745 beschwerte sich die Ortsgemeinde über die Aufnahme weiterer Juden, 1807 zählte die jüdische Gemeinde 125 Seelen =  $\frac{1}{5}$  der Bevölkerung, unter denen einige, insbesondere der Tuchfabrikant Zacharias Oppenheimer, durch Unternehmungsggeist hervorrugten.

\*\* Der Verbandsfriedhof Heinsheim wurde früher von manchen jetzt württembergischen Gemeinden benutzt. Die verstorbenen Juden von Schluchtern (zwischen Eppingen und Heilbronn) fanden hier ihre Ruhestätte, ebenso die der einstigen Reichsstadt Wimpfen, die heute zu Hessen gehört. In dieser Stadt wohnten schon im 13. Jahrhundert Juden. Bekannt ist Süßkind Wimpfen aus Frankfurt, dem es 1307 gelang, die Leiche des R. Meier von Rothenburg, 14 Jahre nach seinem Tode, gegen hohes Lösegeld loszukaufen und in Worms zu bestatten. Als einzigen Lohn hatte Süßkind verlangt, an der Seite des großen Gelehrten bestattet zu werden, was auch geschah. Ludwig d. Bayer erteilte 1332 Wimpfen das Recht, Pfaffen, Laien oder Juden als Bürger aufnehmen zu dürfen, nachdem